

Nichtamtlicher Teil.

Gesetz zur Abänderung und Kodifizierung der englischen Urheberrechtsgesetzgebung.

(Vom 16. Dezember 1911.)

Deutsche Übersetzung von

Prof. Dr. Ernst Rötchlisberger, Bern.*)

I. Teil. Urheberrechtsschutz im Kaiserreiche.

Kap. I. Von den Rechten.

Artikel 1.

Urheberrecht.

1. Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes besteht in allen seinem Geltungsbereiche unterworfenen Besitzungen Ihrer Majestät für die hernach erwähnte Dauer Urheberrecht an jedem literarischen, dramatischen, musikalischen und künstlerischen Originalwerk, wenn:

a) hinsichtlich veröffentlichter Werke das Werk zuerst in einer der genannten Besitzungen veröffentlicht worden ist;

b) hinsichtlich unveröffentlichter Werke der Urheber am Tage der Hervorbringung des Werkes britischer Untertan oder in einer der genannten Besitzungen wohnhaft war.

Dagegen besteht dieses Recht an keinem andern Werke, ausgenommen insoweit, als der durch dieses Gesetz gewährte Schutz durch Kabinettsverordnungen (Orders in Council), die kraft desselben erlassen werden, auf sich selbst regierende, diesem Gesetze nicht unterworfenen Besitzungen, sowie auf fremde Länder ausgedehnt wird.

2. Für die Zwecke dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck »Urheberrecht« das ausschließliche Recht, ein Werk oder irgend einen ansehnlichen Teil desselben in irgend einer materiellen Form herzustellen oder wiederzugeben, aufzuführen oder, handelt es sich um einen Vortrag, öffentlich vorzutragen, und wenn noch keine Veröffentlichung erfolgte, zu veröffentlichen. Außerdem umfaßt er das ausschließliche Recht:

a) eine Übersetzung des Werkes herzustellen, wiederzugeben, aufzuführen oder zu veröffentlichen;

b) ein dramatisches Werk in einen Roman oder in ein anderes nicht dramatisches Werk umzuwandeln;

c) einen Roman oder ein anderes nicht dramatisches Werk oder ein künstlerisches Werk in ein dramatisches Werk mittels öffentlicher Aufführung oder sonstwie zu verwandeln;

d) von einem literarischen, dramatischen oder musikalischen Werk irgend eine Aufzeichnung, durchlochte Rolle, einen Kinematographenfilm oder eine andere Vorrichtung zu verfertigen, durch die das Werk mechanisch aufgeführt oder vorgetragen werden kann.

Das Recht umfaßt auch die Befugnis, andere zu den oben genannten Handlungen zu ermächtigen.

3. Für die Zwecke dieses Gesetzes bedeutet der Ausdruck »Veröffentlichung« hinsichtlich jedes Werkes die Herausgabe von Exemplaren desselben an das Publikum, dagegen nicht die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes, das öffentliche Halten eines Vortrages, die öffentliche Ausstellung eines künstlerischen Werkes oder die Erstellung eines architektonischen Kunstwerkes; indessen wird für die Zwecke dieser Bestimmung die Herausgabe von Photographien und Gravüren von Werken der Bildhauerkunst sowie von architektonischen Kunstwerken nicht als eine Veröffentlichung solcher Werke angesehen.

Artikel 2.

Eingriff in das Urheberrecht.

1. Ein Eingriff in das Urheberrecht an einem Werke

*) „Übersetzungen genießen den gleichen Schutz wie Originalwerke.“

wird von jedermann verübt, der ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts eine Handlung begeht, die gemäß diesem Gesetze einzig der genannte Inhaber auszuführen befugt ist. Jedoch macht keinen Eingriff, in das Urheberrecht aus:

I. Die angemessene Benutzung irgend eines Werkes zum Zwecke des Privatstudiums, der Forschung, der Kritik, der Berichterstattung oder eines Zeitungsauszuges.

II. Die durch den Urheber eines künstlerischen Werkes, der daran nicht das Urheberrecht besitzt, erfolgende Benutzung irgend welcher Formen, Abgüsse, Skizzen, Pläne, Modelle oder Studien, die er zur Schaffung dieses Werkes hervorgebracht hat, vorausgesetzt, daß er dadurch nicht das Hauptbild des Werkes wiederholt oder nachahmt.

III. Die Ausführung oder Veröffentlichung von Gemälden, Zeichnungen, Gravüren oder Photographien eines auf einem öffentlichen Platze errichteten oder an einem Gebäude ständig angebrachten Werkes der Bildhauerei oder des Kunstgewerbes (artistic craftsmanship) oder die Ausführung oder Veröffentlichung von Gemälden, Zeichnungen, Gravüren oder Photographien eines architektonischen Kunstwerkes, sofern sie nicht ihrer Natur nach Architekturzeichnungen oder Pläne darstellen.

IV. Die Wiedergabe von kurzen Stellen aus noch geschützten, veröffentlichten, selbst nicht zum Schulgebrauch bestimmten literarischen Werken in einem hauptsächlich aus nicht geschütztem Stoff bestehenden Sammelwerk, das in guten Treuen zum Gebrauche in der Schule bestimmt und als solches auf dem Titel und in den Verlegeranzeigen bezeichnet ist; immerhin darf der nämliche Verleger innerhalb fünf Jahren nicht mehr als zwei Stellen aus den Werken des gleichen Verfassers entlehnen, und die Quelle muß angegeben werden.

V. Die Veröffentlichung des Berichts über einen öffentlich gehaltenen Vortrag in einer Zeitung, es sei denn, diese Berichterstattung sei durch ein sichtbares, geschriebenes oder gedrucktes, vor und während des Vortrages an oder bei der Haupteingangstüre zum Vortragsgebäude angeschlagenes Verbot untersagt; dieses Verbot ist auch noch an einem Platze in der Nähe des Vortragenden anzubringen, außer wenn der Vortrag in einem zu jener Zeit dem Kultus dienenden Gebäude stattfindet; die in diesem Absatz enthaltene Bestimmung berührt jedoch die in Ziffer I hinsichtlich der Zeitungsauszüge enthaltene Bestimmung nicht.

VI. Das öffentliche Vorlesen oder Vortragen eines innerhalb normaler Grenzen gehaltenen Auszuges aus einem veröffentlichten Werke.

2. Einen Eingriff in das Urheberrecht begeht ebenfalls derjenige, der weiß, daß ein Werk das Urheberrecht verletzt oder verletzen würde, wenn es in einer der Besitzungen J. M., wo dessen Verkauf, Vermietung, Schaustellung, Anbieten zum Verkauf oder zur Vermietung, Verbreitung, Ausstellung oder Einfuhr stattfand, hervorgebracht worden wäre, und der dieses Werk

a) verkauft oder vermietet, oder gewerbsmäßig zum Verkaufe oder zur Miete anbietet oder ausstellt, oder

b) dasselbe, sei es zu Handelszwecken, sei es in einer den Inhaber des Urheberrechts schädigenden Weise verbreitet oder

c) gewerbsmäßig öffentlich ausstellt, oder

d) zum Verkauf oder zur Vermietung in eine der unter diesem Gesetze stehenden Besitzungen J. M. einführt.

3. Einen Eingriff in das Urheberrecht begeht ferner, wer in gewinnsüchtiger Absicht die Benutzung eines Theaters oder anderen Vergnügungsetablissemments zur öffentlichen, ohne Erlaubnis des Inhabers des Urheberrechts veranstalteten